

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)

Änderung vom ¹

Der Landrat von Nidwalden,

gestützt auf Art. 60 der Kantonsverfassung, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG)²,

beschliesst:

I.

Das Einführungsgesetz vom 24. Oktober 2001 zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz)³ wird wie folgt geändert:

Titel, Einführung einer Abkürzung:

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Kantonales Landwirtschaftsgesetz, kLwG)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Landwirtschaft sowie die Förderung und Unterstützung einer produzierenden und nachhaltigen Landwirtschaft durch den Kanton.

Art. 2 Abs. 1 Ziff. 5 Grundsatz

¹ Der Kanton unterstützt die Bestrebungen und Massnahmen des Bundes, damit die Landwirtschaft durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag leistet zur:

1. sicheren Versorgung der Bevölkerung;
2. Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen;
3. Pflege der Kulturlandschaft;
4. dezentralen Besiedlung des Landes;
5. Gewährleistung des Tierwohls.

² Der Kanton trifft eigene Massnahmen:

1. zur Förderung von Produktion, Qualität, Verarbeitung und Absatz marktfähiger landwirtschaftlicher Produkte, die auf Betrieben mit ökologischem Leistungsnachweis hergestellt werden;
2. zur Erhaltung und Festigung eigenständiger Familienbetriebe;
3. für eine zukunftsgerichtete Weiterbildung und Beratung;
4. zur Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die Entwicklung der Landwirtschaft und wirtschaftlich tragfähiger Betriebe.

II. PRODUKTION, QUALITÄT UND ABSATZ

Art. 3 Abs. 1 und 2 Bewirtschaftungsmethoden

¹ Der Kanton fördert besonders umweltgerechte, landschaftsverträgliche und ressourceneffiziente Bewirtschaftungsmethoden und Produktionssysteme sowie tierfreundliche Produktionsformen.

² Er unterstützt Massnahmen zur Förderung einer umweltgerechten und ressourceneffizienten Landwirtschaft wie die Biodiversität und die Landschaftsqualität.

³ Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen und die Höhe der Beiträge.

Art. 3a *Aufgehoben*

Art. 4 Tiere

Der Kanton kann Ausstellungen von Nutztieren sowie die Förderung des Viehabsatzes mit Beiträgen unterstützen. Er schliesst mit den Leistungserbringern Verträge ab.

Art. 7 *Aufgehoben*

Art. 8 Abs. 1 Duldungspflicht bei Brachland

¹ Die Direktion entscheidet auf Gesuch hin und nach Anhören der Grundeigentümerin oder des Grundeigentümers, ob die Bewirtschaftung und Pflege von Brachland gemäss Art. 165b des Landwirtschaftsgesetzes² im Einzelfall zu dulden ist.

² Sie kann die Art der Bewirtschaftung vorschreiben, um die Erhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Sömmerungsweiden sicherzustellen.

IV. STRUKTURVERBESSERUNGEN

Art. 15 Abs. 2 Grundsatz

¹ Der Kanton fördert Massnahmen zur Strukturverbesserung im Sinne des Bundesrechts, soweit der Bund eine finanzielle Leistung erbringt und hierfür eine kantonale Leistung voraussetzt.

² Einzelbetriebliche Massnahmen werden vom Kanton unterstützt, wenn der Betrieb zur Bewirtschaftung ein angemessenes Arbeitsaufkommen nach den Vorgaben des Bundesrechts erfordert; bei Betrieben der Milchwirtschaft muss das Arbeitsaufkommen jedoch mindestens 1.5 Standardarbeitskräfte betragen.

Art. 17 Mindestbeträge

Der Regierungsrat kann Mindestbeträge festlegen, unter welchen keine Investitionshilfen gewährt werden.

Art. 18 Abs. 2 und 3 Gemeinschaftliche Massnahmen

¹ Der Kanton unterstützt Güterzusammenlegungen beziehungsweise Güterbereinigungen zur Bildung wirtschaftlich tragfähiger Betriebe.

² Er kann Beiträge an weitere gemeinschaftliche Massnahmen zur Förderung kostengünstiger und rationeller Betriebs- und Produktionsstrukturen ausrichten.

³ Für Bodenverbesserungen gemäss Art. 703 ZGB⁴ bleiben die Bestimmungen des Gesetzes über die Flurgenossenschaften (Flurgenossenschaftsgesetz, FlurG)⁵ vorbehalten.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Verfahren für angeordnete und vertragliche Landumlegungen.

V. WOHNBAUSANIERUNG

Art. 20-20e Aufgehoben

VII. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 22a Gebühren

¹ Für Verfügungen betreffend die Gewährung von Direktzahlungen werden Gebühren erhoben.

² Die Erhebung richtet sich nach der Gebührengesetzgebung⁶.

VIII. ORGANISATION

Art. 26 Abs. 2 Ziff. 3 **Direktion**

¹ Die Direktion übt die unmittelbare Aufsicht über den Vollzug der Landwirtschaftsgesetzgebung aus und vertritt den Kanton in den interkantonalen landwirtschaftlichen Institutionen.

² Sie ist zuständig für:

1. die Gewährung von Betriebshilfe;
2. die Projektgenehmigung und die Zusicherung von Investitionshilfen, die Bewilligung von Ausnahmen vom Zweckentfremdungs- und Zerstückelungsverbot sowie für den Widerruf oder die Rückforderung von Investitionshilfen;
3. *Aufgehoben*
4. die weiteren ihr übertragenen Aufgaben.

Art. 27 **Amt**

Das Amt vollzieht alle dem Kanton gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung zufallenden Aufgaben, soweit diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind.

IX. VOLLZUG, RECHTSSCHUTZ UND STRAFBESTIMMUNG

Art. 31 **Beschwerde**

¹ Gegen Verfügungen kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates kann binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

X. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 37 Abs. 1 **Befristung kantonalen Massnahmen**

¹ Die kantonalen Massnahmen gemäss Art. 3 Abs. 1, Art. 4, Art. 6, Art. 10 Abs. 2 und 3, Art. 11 Abs. 2 und 3, Art. 13 und Art. 18 Abs. 2 sind bis 31. Dezember 2023 befristet.

² Die Massnahmen können durch Gesetz verlängert werden.

Art. 37a **Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...¹**

Das bisherige Recht bleibt anwendbar auf vor Inkrafttreten der Änderung vom ...¹ geleistete und zugesicherte Unterstützungen für die Sanierung oder Erstellung von Betriebsleiterwohnungen.

II.

- ¹ Diese Änderung untersteht dem fakultativen Referendum.
- ² Sie ist dem Bund gemäss Art. 178 LwG² zur Kenntnis zu bringen.
- ³ Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest.

Stans,

LANDRAT NIDWALDEN

Landratspräsident

...

Landratssekretär

...

Datum der Veröffentlichung:

Letzter Tag für die Hinterlegung eines Gegenvorschlages:

Letzter Tag der Referendumsfrist:

¹ A 2015,
² SR 910.1
³ NG 821.1
⁴ SR 210
⁵ NG 211.4
⁶ NG 265.5
⁷ NG 152.11